

## **Benutzungsordnung für das Außengelände Jugendhaus Schloss Einsiedel (Privatgelände)**

Das Jugendhaus Schloss Einsiedel ist eine gemeinnützige Einrichtung der Dekanate Reutlingen-Zwiefalten und Rottenburg. Es dient der Unterbringung von Jugendgruppen zur Förderung von Bildung, Erziehung sowie der Jugendhilfe. Jungen Menschen soll Möglichkeit zur sinnvollen und erlebnisreichen Freizeitgestaltung geboten werden.

Das Jagdschlößchen Einsiedel ist auch ein historischer Ort und Anlaufpunkt für Wanderungen rund um den Geschichtlichen Lehrpfad im Naturpark Schönbuch.

Vor diesem Hintergrund und im Interesse einer partnerschaftlichen Nutzung des Geländes bitten wir folgende Regeln zu beachten:

- Unsere Belegungsgruppen, deren Besuch und die Vertreter des Jugendhauses haben ein vorrangiges Nutzungsrecht.
- Das Gelände darf nicht mit Pferden betreten werden.
- Hunde sind stets an der Leine zu führen.
- Die Außenmauer darf nicht betreten werden.
- Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder. Das Jugendhaus übernimmt keinerlei Verantwortung bei widerrechtlicher Nutzung dieser Anlagen.
- Die Feuerstelle steht ausschließlich den Hausgruppen zur Verfügung.
- Eine weitere Nutzung ist mit Zustimmung der Hausleitung grundsätzlich möglich.
- Wir bitten:
  - Keine Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen, sofern andere dadurch gestört werden. Wir bitten die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.
  - Keinen Handel und Gewerbe jeglicher Art zu treiben, Sammlungen zu veranstalten, sowie zu betteln.
  - Das Haus, Teile davon oder andere baulichen Anlagen nicht zu fotografieren, zu filmen oder dgl.  
Sie erreichen die Hausleitung unter Telefon 07121/600654 oder Email [hausleitung@schloss-einsiedel.de](mailto:hausleitung@schloss-einsiedel.de).
- An Sonn- und Feiertagen (01.05 bis 31.10.) ist der Zugang zur Wanderraststätte in der Zeit zwischen 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

Die Vertreter des Jugendhauses üben das Hausrecht aus und sind jederzeit befugt Hausverbote auszusprechen. Das Jugendhaus behält sich vor bei Zuwiderhandlung Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

Beschlossen durch das Kuratorium am 22.03.2017